



SAMTGEMEINDE LATHEN

LANDKREIS EMSLAND

Flächennutzungsplan 25. Änderung
„Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“



und

- **Gemeinde Fresenburg, B-Plan Nr. 26**
- **Gemeinde Lathen, B-Plan Nr. 56**
- **Gemeinde Niederlangen, B-Plan Nr. 26**
- **Gemeinde Oberlangen, B-Plan Nr. 13**
- **Gemeinde Renkenberge, B-Plan Nr. 11**
- **Gemeinde Sustrum: B-Plan Nr. 18**

ERLÄUTERUNG DER STANDORTFESTLEGUNG DER BAUFLÄCHEN

(Anlage zur Begründung zum Bauleitplan)

Projektnummer: 208482
Datum: 2011-12-14

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Veranlassung.....	1
2	Erläuterung der Standortauswahl und Festlegung der Bauflächen	2
2.1	Betriebsbefragung	2
2.2	Restriktionsanalyse	3
2.3	Erstellung eines 1. Vorentwurfskonzepts Änderung FNP und Bebauungspläne	4
2.4	Erarbeitung des Vorentwurfs – Verfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB	6
2.5	Erarbeitung des Entwurfs – Verfahren gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB	7
2.6	Vorbereitung der abschließenden Beschlussfassung	9
2.7	Erneute öffentliche Auslegung.....	10
3	Zusammenfassung – getroffene Abwägung	11
4	Anlagen.....	16
4.1	Anlage 1: Fragebogen.....	16
4.2	Anlage 2: Tabellen Auswertung der Betriebsbefragung und Standortblätter	24
4.3	Anlage 3: Ergebnisprotokolle der Besprechungs- und Abstimmungstermine	24

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Johannes Eversmann

Wallenhorst, 2011-12-14

Proj.-Nr.: 208482

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Veranlassung

Die Samtgemeinde Lathen führt zur Steuerung der Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen im Samtgemeindegebiet die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Titel: „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“ durch. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04. Dezember 2008 beschlossen und im Januar 2009 bekannt gemacht.

Das Bauleitplanverfahren wird im Parallelverfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lathen aufgestellt.

Ziel der Aufstellung dieser Bauleitpläne ist die Steuerung der Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen im Samtgemeinde- bzw. Gemeindegebiet. Es ist ein städtebauliches Konzept für die planungsrechtliche Absicherung von Tierhaltungsbetrieben und ihrer Entwicklungsmöglichkeiten in Abstimmung mit der Gesamtentwicklung der Gemeinde entwickelt worden.

Auf die weitergehenden Ausführungen in der Begründung zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der jeweiligen Bebauungspläne der Mitgliedsgemeinden wird verwiesen. Folgende Bebauungspläne sind parallel dazu aufgestellt worden:

- **Gemeinde Fresenburg, B-Plan Nr. 26, Aufstellungsbeschluss v. 30. Dezember 2008**
- **Gemeinde Lathen, B-Plan Nr. 56 Aufstellungsbeschluss v. 08. Dezember 2008**
- **Gemeinde Niederlangen, B-Plan Nr. 26, Aufstellungsbeschluss v. 10. Dezember 2008**
- **Gemeinde Oberlangen, B-Plan Nr. 13, Aufstellungsbeschluss v. 09. Dezember 2008**
- **Gemeinde Renkenberge, B-Plan Nr. 11, Aufstellungsbeschluss v. 30. Dezember 2008**
- **Gemeinde Sustrum: B-Plan Nr. 18, Aufstellungsbeschluss v. 10. Dezember 2008**

alle mit der Bezeichnung „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“

Nach Formulierung grundsätzlicher Planungsziele (siehe Planbegründung) wurden folgende Planungsschritte durchgeführt (siehe Punkt 6 der Begründung):

- 6.1 Erfassung der vorhandenen Betriebsstandorte von Tierhaltungsanlagen**
- 6.2 Erfassung der sonstigen Planungsgrundlagen**
 - 6.2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan**
 - 6.2.2 Restriktionsanalyse**
 - 6.2.3 Entwicklungspotentiale - Nutzungsansprüche**
 - 6.2.4 Anforderungen an die weitere Planung – städtebauliches Konzept**
 - 6.2.4.1 Umsetzung der Restriktionsanalyse – Planungsziele**
 - 6.2.4.2 Umsetzung der Betriebsbefragung und Planungsziele**
 - 6.2.5 Planung**
 - 6.2.6 Rechtliche Einordnung - Rechtsfolgen**
 - 6.2.7 Zusammenfassende Abwägung des Planungsergebnisses**

Im Ergebnis wurden im Samtgemeindegebiet einschl. der schon vorhandenen Tierhaltungsstandorte insgesamt 192 Betriebe bzw. Standorte erfasst und bearbeitet, letztlich wurden im Ergebnis der Prüfung und Abwägung 144 Standorte ausgewiesen, entsprechend verteilt auf die Mitgliedsgemeinden in der Summe durch Festsetzung in den Bebauungsplänen als Sondergebiet für Tierhaltungsanlagen.

Die Flächen- und sonstigen Standortangaben sind dem jeweiligen Standortblatt zu entnehmen (siehe Anlage).

2 Erläuterung der Standortauswahl und Festlegung der Bauflächen

2.1 Betriebsbefragung

Beginnend in 2009 wurde zunächst auf Grundlage eines zuvor mit der Samtgemeindeverwaltung und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden abgestimmten Fragebogens (siehe Muster in der Anlage 1) eine Befragung aller in der Samtgemeinde bzw. in den Mitgliedsgemeinden ansässigen tierhaltenden Betriebe durchgeführt.

Diese Fragebögen wurden anschließend ausgewertet und in eine Tabelle (je Mitgliedsge-
meinde) übertragen (siehe Anlage 2).

Im Rahmen dieser Befragung hatten die Betriebe insoweit nicht nur die Möglichkeit, ihre vorhandene Tierhaltung hinsichtlich Art und Umfang zu beschreiben und zu erläutern, sondern sie wurden auch gebeten, ihre Entwicklungsvorstellungen zeichnerisch darzulegen; dazu hat jeder Betrieb eine Karte seines Betriebsstandortes erhalten (siehe Fragebogen: Platzhalter für Kartenausschnitt (Übersichtskarte 1: 5.000)).

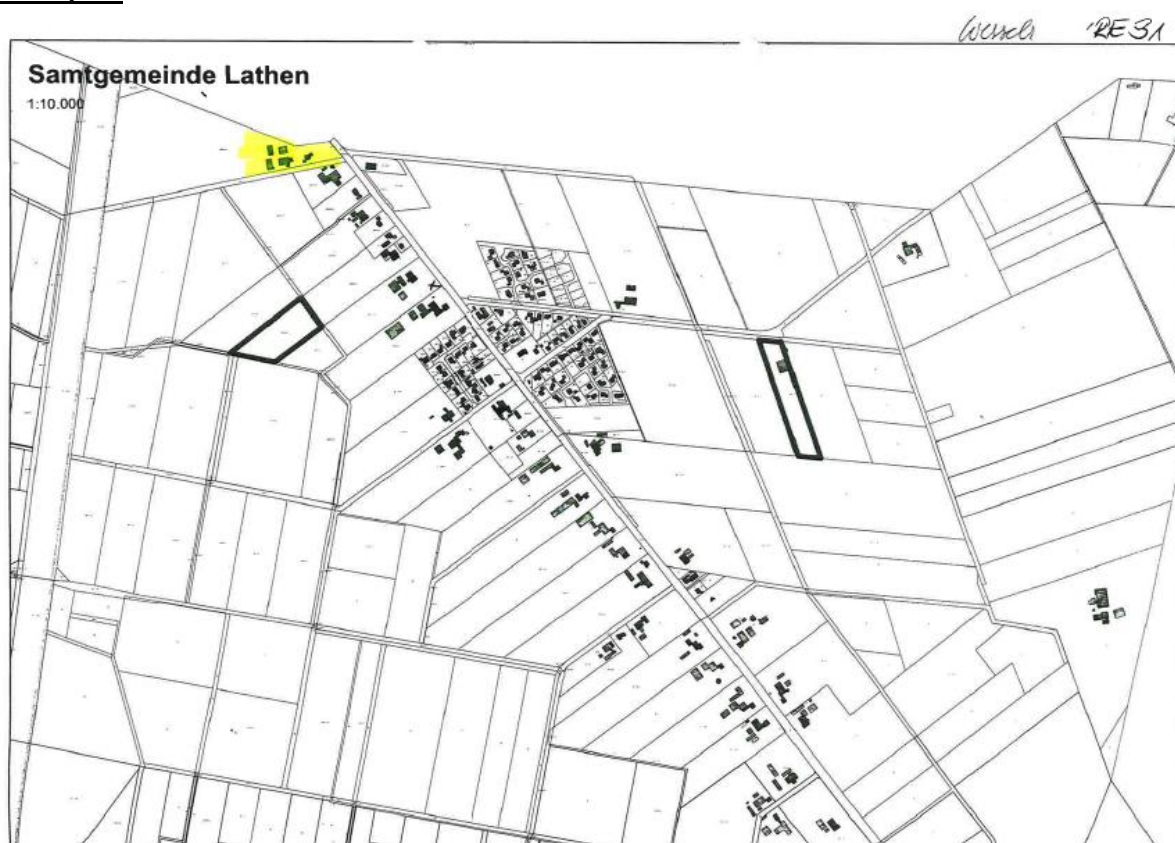
Dem sind viele Betriebe durch entsprechende Darstellung im Fragebogen oder aber über eine gesonderte Planzeichnung nachgekommen.

1. Beispiel:



In diesem Fall (und so in den meisten der übrigen zurückgesandten Fragebögen) wurde der vorhandene Standort einschl. möglicher oder gewünschter zusätzlicher Standorte angegeben.

2. Beispiel:



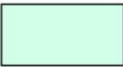
Auch in diesem Fall wurden neben dem vorhandenen Standort über die Angaben im Fragebogen hinaus mögliche Außenstandorte angegeben, hier lag zudem schon ein Außenstandort vor.

2.2 Restriktionsanalyse

Im Rahmen der Erstellung des Vorentwurfs wurde in einem weiteren Arbeitsschritt eine Restriktionsanalyse des Planungsraums mit nachfolgenden Parametern durchgeführt, um die bestehenden Nutzungsansprüche an den Raum, vor allem aber auch die Standortwünsche für Sonderbauflächen ermitteln und bewerten zu können.

Folgende Parameter/Kriterien wurden eingestellt:

Restriktionsanalyse

	Zone I: Vorsorgeabstand/Schutzabstand 400 m zu geschlossenen Siedlungsbereichen, Ortslagen, Baugebieten inkl. Sonderbauflächen mit Ausnahme von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen
	Zone II: erweiterter Vorsorgeabstand/Schutzabstand 800 m zu geschlossenen Siedlungsbereichen, Ortslagen, Baugebieten inkl. Sonderbauflächen mit Ausnahme von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen
	Waldflächen: Vorsorgeabstand/Schutzabstand 150 m
	Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH-, EU-Vogelschutzgebiete: Vorsorgeabstand/Schutzabstand 150 m
	Radwanderrouter/sonstige touristische Angebote: Vorsorgeabstand/Schutzabstand 300 m

Weiter wurden erfasst:

Nachrichtliche Übernahme



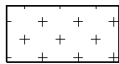
Überschwemmungsgebiet;
Stand: 25.08.2010



Schutzgebiet der Fauna Flora Habitatrichtlinie (FFH-Gebiet);
Stand: 11.01.2010



Europäisches Vogelschutzgebiet;
Stand: 11.01.2010



Natur- / Landschaftsschutzgebiet



380-kV-Planungskorridor Dörpen/West - Niederrhein



Örtliche und überörtliche Radwanderwegen

Das Ergebnis dieser Analyse ist in Punkt 6.2.2 der Planbegründung beschrieben.

2.3 Erstellung eines 1. Vorentwurfskonzepts Änderung FNP und Bebauungspläne

Die 1. Auswertung mit den dort vorgetragenen Entwicklungsabsichten bildete die Grundlage eines 1. Vorentwurfskonzepts zur Darstellung von Bauflächenstandorten (Sonderbauflächen). Dabei wurden zunächst alle Standortwünsche in die Ergebniskarte der Restriktionsanalyse übertragen, allerdings bereits mit einer 1. grundsätzlichen Bewertung nach folgenden Kriterien:

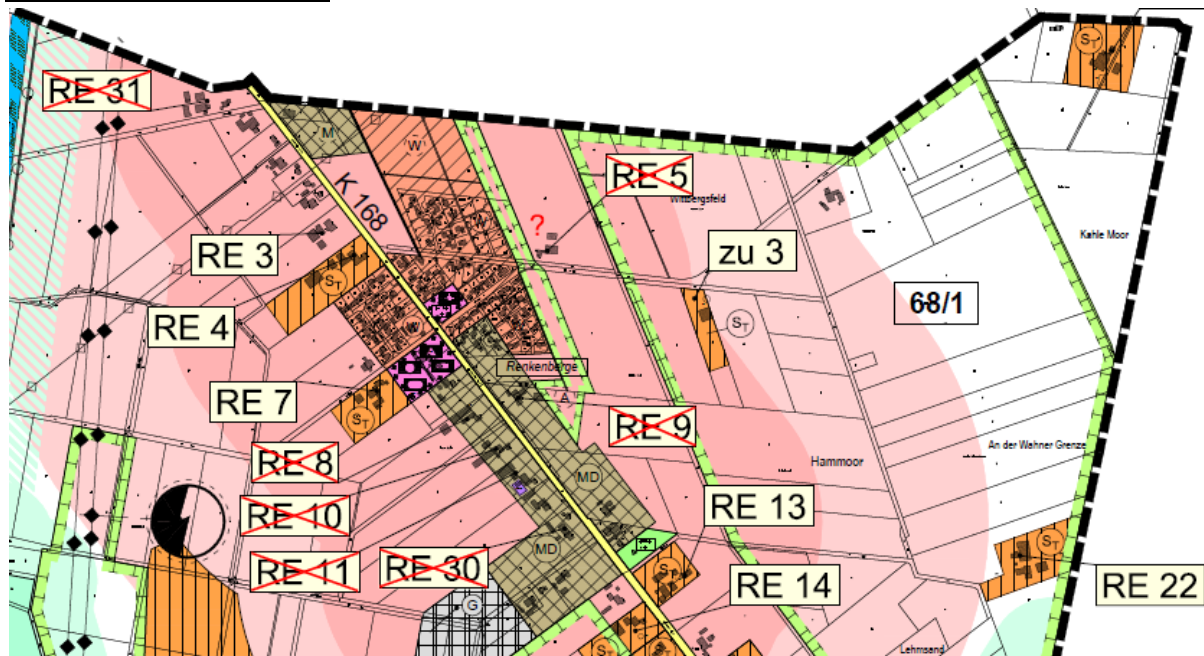
- Maßvolle Entwicklung im Verhältnis zur vorhandenen Größe des Betriebes sowie zum vorhandenen Umfang der Tierhaltung
- Konkretheit der Entwicklung: Die von den Betrieben mitgeteilten Entwicklungsabsichten müssen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitraum absehbar sein.
- Standortausweisung nur für vorhandene Tierhaltungsbetriebe; Entwicklungsabsichten, die nur aus dem Eigentum heraus ohne Verknüpfung zu einem vorhandenen Betrieb im Gemeindegebiet vorgetragen wurden, werden nicht berücksichtigt.
- Standortausweisung nur für (in der Regel) Hauptideerwerbsbetriebe. Bei Nebenerwerbsbetrieben erfolgt eine Darstellung nur der vorhandenen Tierhaltung sowie eine Erweiterung nur dann, wenn die Absichten hinreichend konkret sind.
- Für die vorhandenen Standorte von Tierhaltungsanlagen, die innerhalb bebauter Ortslagen bzw. innerhalb einer vorhandenen Bauflächendarstellung liegen, wird keine Standortausweisung einer Sonderbaufläche vorgenommen.

Im Ergebnis ergab sich ein 1. Planungsvorschlag im Rahmen der Vorentwurfsphase des Aufstellungsverfahrens.

Dabei ist zu erwähnen:

- Bei der überwiegenden Zahl der Standorte sind bereits Tierhaltungsanlagen vorhanden, es handelt sich insoweit nicht um die Begründung bzw. Ausweisung eines neuen Standortes.

- Es sind mehrere Standorte vorhanden, die nur in ihrem Bestand erfasst werden, also keine Erweiterung der baulichen Anlagen vorgesehen sind.
- Es sind Standorte vorhanden, an denen nur eine begrenzte Erweiterung der bereits vorhandenen baulichen Anlagen ermöglicht wird.

Ergebnisauszug Beispiel:

In der Übersicht sind folgende grundsätzlichen Kriterien eingeflossen:

Art der Nutzung	Tabufläche (X) für neue Tierhaltungsanlagen	Nur in Ausnahmefällen Standort für neue Tierhaltungsanlagen
Alle Baugebiete lt. wirksamer Darstellung FNP	X	Ausnahme: Darstellung Sonderbaufläche Tierhaltung in SO-Fläche Windkraft bei vorhandenem Standort
Vorsorgeabstand 400 m	X	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort
Vorsorgeabstand 800 m	Standortausweisung Sonderbaufläche nur in Ausnahmefällen, wenn kein alternativer Standort zur Verfügung steht	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort
Waldflächen sowie Abstandsfläche 150 m	X	-
Naturschutz-, Landschaftsschutz-, FFH-, EU-Vogelschutzgebiete sowie Abstandsfläche 150 m	X	-
Radwanderrouten/sonstige touristische Angebote sowie Abstandsfläche 300 m	Außerhalb vorhandener Ortslagen oder vorhandener Tierhaltungsstandorte = X	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort
Überschwemmungsgebiete	X	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort
Maßnahmenflächen Naturschutz lt. wirksamer Flächennutzungsplandarstellung einschl. der dargestellten Such- und Entwicklungsbereiche	X	Standortausweisung Sonderbaufläche nur bei vorhandenem Tierhaltungsstandort oder wenn kein alternativer Standort zur Verfügung steht

2.4 Erarbeitung des Vorentwurfs – Verfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB

Zur Flächengröße der dargestellten Bauflächen:

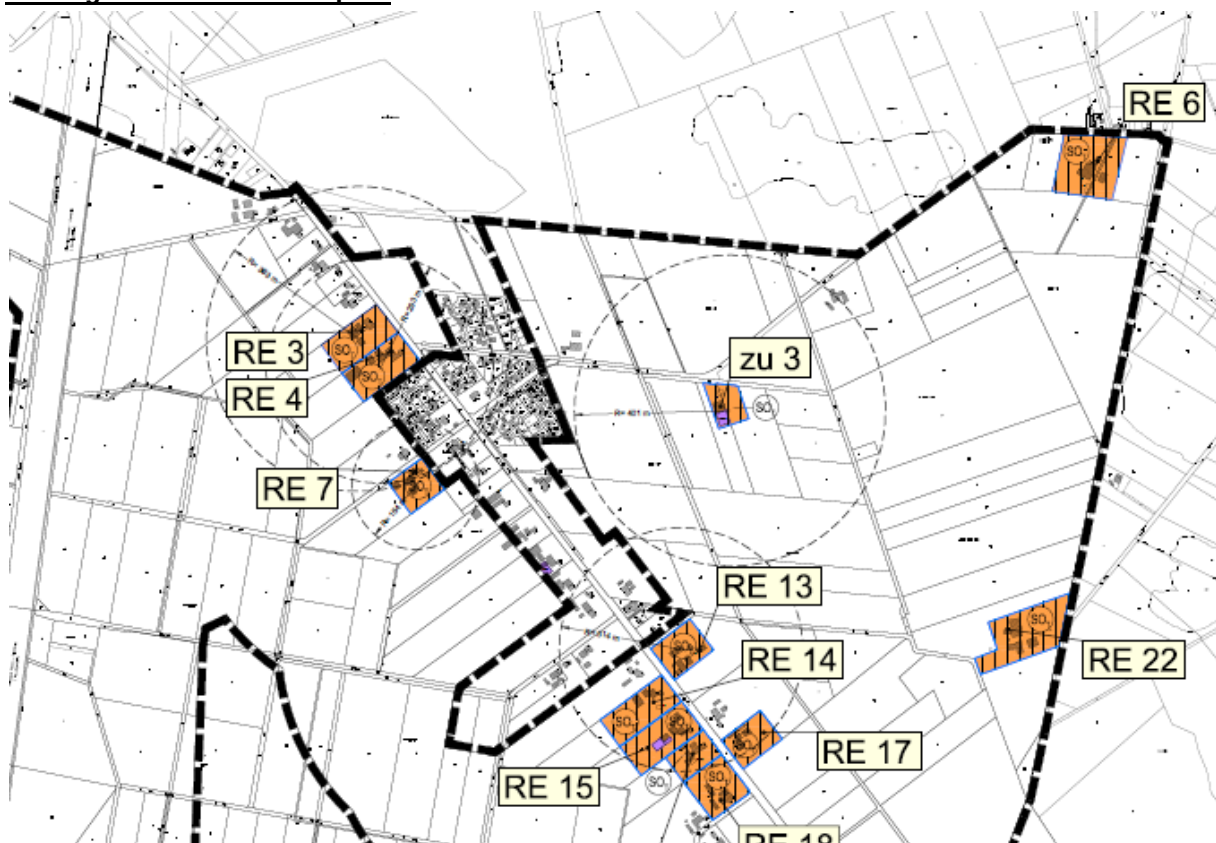
Zunächst wurden in einem 1. Arbeitsschritt die Standortwünsche der Betriebe grundsätzlich übertragen und dann anhand der vorgenannten Kriterien überprüft.

Es wurde dabei allerdings auch im Einzelfall geprüft, ob die gewünschte bzw. mitgeteilte Größe (neben der grundsätzlichen Standortfrage) auch in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der vorhandenen Tierhaltungsanlage steht; zudem wurden Vergleichsgrößen vorhandener Stallanlagen herangezogen.

Hierzu wurde auf Grundlage des Planungsvorschlages der Verwaltung und des Planungsbüros ein Erörterungstermin mit den Bürgermeistern jeder Mitgliedsgemeinde durchgeführt, in der jeder Planungsvorschlag erörtert und bewertet wurde, anschließend festgelegt worden ist.

Auf dieser Grundlage wurde das frühzeitige Beteiligungsverfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB durchgeführt.

Auszug Vorentwurf – Beispiel:



In diesem Beteiligungsverfahren wurde allen Betrieben ein Standortprofil in Form einer Karte als Auszug aus dem Vorentwurf übersandt, zudem wurden die vorgenommenen Darstellungen des Vorentwurfs in einer Anhörungsveranstaltung, zu der alle Betriebe geladen waren, in jeder Mitgliedsgemeinde vorgestellt und erörtert.

Beispiel übersandtes Standortprofil – Vorentwurf-

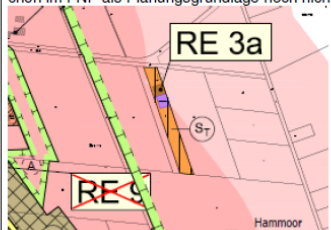


2.5 Erarbeitung des Entwurfs – Verfahren gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB

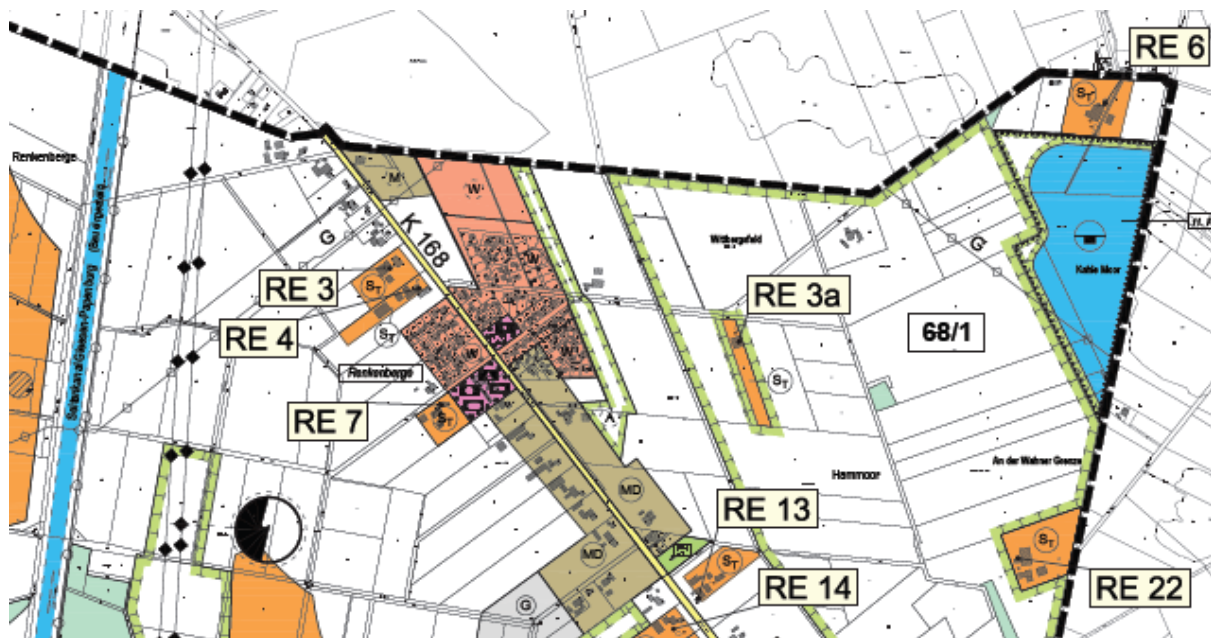
Nach Abschluss des Vorentwurfsverfahrens wurde alle Stellungnahmen seitens der Betriebe sowie der Träger öffentlicher Belange zu den dargestellten Sonderbauflächen erneut geprüft. Hierbei wurde nochmals die anliegende Betriebsbefragung ausgewertet und aktualisiert, alle Standortentscheidungen wurden nochmals in 2 Abstimmungsrunden, zwischen Verwaltung, den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden sowie dem beauftragten Planungsbüro hinterfragt und abschließend festgelegt.

Dabei wurden Anregungen der Betriebe in die Ergebnisfindung einbezogen.

Beispiel:

RE 03a	Lögermann, Hermann Nach meinem Kenntnisstand ist es nicht möglich das Baufenster (RE 3a) zur östlichen Seite zu vergrößern, da ich durch den anliegenden Wald keine Genehmigung für eine weitere Mastanlage erhalten werde. Daher ist es meiner Sicht erforderlich, das vorhandene Baufenster in südlicher Richtung bis zur Grundstücksgrenze zu erweitern. Zwischen der alten Mastanlage muss ein genügender Zwischenraum vorhanden sein, um eine neue von mir beantragte Mastanlage zu errichten. Daher benötige ich bis zur Grundstücksgrenze dieses Baufenster. Anhand einer Skizze werde ich Ihnen dieses aufzeichnen.	29.07.2010 Hier ist eine Verlegung des Baufensters nach Süden vorzusehen da in östlicher Richtung wegen der Waldnähe eine Baugenehmigung fraglich erscheint. Hier besteht das Problem, dass in den letzten Jahren angelegte Waldflächen im FNP als Planungsgrundlage noch nicht vollständig erfasst sind. 
--------	---	--

So wurden alle vorgetragenen Anregungen geprüft und entsprechend der vorgenommenen Abwägung wurde entschieden.

Beispiel: Auszug Entwurfsfassung zur öffentlichen Auslegung

Wie oben schon angesprochen, wurde im Rahmen der Prüfung des Ausweisungsumfangs vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Kriterien und Planungsgrundsätze aber auch eine erneute Prüfung einzelner Standorte vorgenommen:

Auszug Protokoll Abstimmung zwischen Bürgermeistern, Verwaltung und Planungsbüro:

Sowohl für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“ als auch für die entsprechenden Bebauungspläne der Mitgliedsgemeinden ist mit Schreiben vom 04.08.2010 die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Die TÖB sind in dem Schreiben gebeten worden, evtl. Bedenken, Anregungen und Hinweise bis zum 10.09.2010 einzureichen. Parallel hierzu ist in der Zeit vom 31.08. bis 08.09.2010 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Bebauungsplänen in den Mitgliedsgemeinden sowie zur Flächennutzungsplanänderung durchgeführt worden. Die von den betroffenen Landwirten vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise sind von der Ing. Planung Wallenhorst zusammengetragen und mit einem Abwägungsvorschlag versehen vorgelegt worden. Diese Unterlagen sind am 13.09.2010 im Rathaus erörtert worden. An diesem Termin haben teilgenommen:

- Bürgermeister Bernhard Johanning, Fresenburg
- Bürgermeister Heinrich Schwarte, Niederlangen
- Bürgermeister Georg Raming-Freesen, Oberlangen
- Bürgermeister Heiner Bojer, Renkenberge
- Bürgermeister Otto Bruns, Sustrum
- Von der Ing. Planung Wallenhorst: Dipl. Ing. Eversmann und Herr Rechenberg
- Von der Samtgemeinde Lathen:
 - Samtgemeindebürgermeister Karl-Heinz Weber,
 - Erster Samtgemeinderat Hans Albers,
 - Samtgemeindeamtsrat Hans Liesen
 - Verwaltungsangestellte Christin Moritz.

Eingangs des Gesprächs wird die allgemeine Auffassung vertreten, dass Haupterwerbslandwirten mit Tierhaltung eine Entwicklungsmöglichkeit eingeräumt werden müsse.

Bezüglich Nebenerwerbsbetrieben mit Tierhaltung wird grundsätzlich die Auffassung vertreten, dass bei diesen Betrieben lediglich eine Bestandsübernahme erfolgen könne.

Auf entsprechende Frage, wann ein Betrieb als Vollerwerbsbetrieb angesehen werden könne, wird die Auffassung vertreten, dass in solchen Fällen der Betriebsinhaber bzw. der Pächter keiner weiteren Beschäftigung nachgehen dürfe.

Die im Einzelnen vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise sowie Änderungswünsche sollen wie folgt behandelt werden.

Weiterer Auszug als Beispiel:

FR 23 / FR 23 a Wermes, Hermann

Eine Entwicklung an der Hofstelle ist vorzusehen. Weitere Ausweisungen sollen dann erfolgen, wenn der Nebenerwerbsbetrieb sich zu einem Haupterwerbsbetrieb entwickeln sollte.

FR 29 / 29 a Griesen, Hermann-Heinrich

Wie von Herrn Griesen beschrieben, soll das bisher nördlich vorgesehene Baufenster entfallen. Dafür ist eine Erweiterung südlich des Hofes vorzusehen. Ebenfalls die beantragte östliche Fläche.

FR 31 Schwering, Wilhelm, Tangestr. 50

Den beantragten geänderten Zuschnitt des Baufensters wird entsprochen.

Die hierzu gefertigten Protokolle und Unterlagen sind Bestandteil der Verfahrensakte.

2.6 Vorbereitung der abschließenden Beschlussfassung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden wiederum verschiedene Anregungen von Betrieben vorgetragen, aus der Abwägungsvorlage ergaben sich jedoch keine weitergehenden Änderungen der Darstellung von Bauflächen. In einem Fall wurde von einem (ehemaligen) Betrieb mitgeteilt, auf eine Darstellung verzichten zu wollen. Dem wurde entsprochen.

2.7 Erneute öffentliche Auslegung

Die Samtgemeinde Lathen und ihre Mitgliedsgemeinden Fresenburg, Lathen, Niederlangen, Oberlangen, Renkenberge und Sustrum beabsichtigen, durch die Bauleitplanung einer unkontrollierten und ungehinderten Entwicklung und Ansiedlung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich planerisch entgegenzuwirken.

Hierzu wurden durch die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von Bebauungsplänen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Nach dem umfangreichen Verfahren dieser Flächennutzungsplanänderung hat der Rat der Samtgemeinde Lathen am 01.03.2011 nach vorheriger Beratung im Bau- und Umweltausschuss und Samtgemeindeausschuss zu dieser Planung den Feststellungsbeschluss gefasst.

Anschließend wurden die Verfahrensunterlagen dem Landkreis Emsland zur Genehmigung vorgelegt. Entgegen der im Planverfahren vertretenen Auffassung und der getroffenen Abwägung kommt der Landkreis Emsland bei der Prüfung der Verfahrensunterlagen zu dem Ergebnis, dass auf einen Umweltbericht bzw. eine umfassendere Abwägung der Umweltbelange als bisher im Planverfahren geschehen, nicht verzichtet werden kann. Es wird eine umfassendere Abwägung der Umweltbelange, als bisher geschehen, über die Erstellung eines Umweltberichts als Bestandteil der Begründung als erforderlich angesehen.

Begründung:

Gem. § 2 a BauGB ist im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Zwingender Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Dieser umfasst die nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes. Danach ist für die Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB eine (förmliche) Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Hier war bisher die Auffassung vertreten worden, dass dieser Belang später im Baugenehmigungsverfahren für die einzelnen Vorhaben bzw. in den Verfahren nach dem BImSchG abzuarbeiten ist und im durchgeführten Verfahren der Aufstellung der Bauleitpläne eine allgemeine Abwägung der Umweltbelange als ausreichend anzusehen sei.

Im wesentlichen wurde das damit begründet, dass mit dieser Planung keine Vorhaben ermöglicht werden, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Standortes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können (siehe § 3 UVPG), es werden lediglich die Standorte im Rahmen der Aufstellung der 25. Änderung FNP und der Bebauungspläne festgelegt. Diese Rechtsauffassung wird vom Rechtsamt des Landkreises nicht geteilt. Durch diese Ergänzung der Abwägungsgrundlagen und Inhalte mit Erstellung des Umweltberichts wird es erforderlich, die Verfahrensunterlagen zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 4 a (3) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB erneut für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Nach § 4a Abs.3 BauGB ist zu beachten:

Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen.

Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 hinzuweisen.

Da im vorliegenden Fall an den materiell rechtlichen Festlegungen bzw. Festsetzungen keine Änderungen vorgenommen werden, sondern hier die Umweltbelange ausschließlich bezogen auf die Standortauswahl und Standortfestlegung weitergehender untersucht und bewertet werden, sind die o.g. Voraussetzungen für eine Beschränkung auf die Einholung der Stellungnahmen nur auf die ergänzten und geänderten Teile der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes gegeben.

An den Darstellungen und Festlegungen in der Planzeichnung werden gegenüber der bisherigen Planfassung keine Änderungen vorgenommen.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2011 die erneute öffentliche Auslegung beschlossen, wobei bestimmt worden ist, dass Anregungen und Bedenken nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Entwurfs vorgetragen werden können.

Diese Änderungen und Ergänzungen umfassen:

- Die Erstellung des Umweltberichts als eigenständiger Bestandteil der Begründung zur 25. Änderung des FNP (siehe gesondertes Textdokument einschl. der zugehörigen Standortblätter sowie dieser hier vorgelegten Begründung der Standortfestlegung)
- Die entsprechende Ergänzung in der Begründung (siehe Punkt 10 der Begründung zur Änderung des FNP).

Diese Standortblätter des Umweltberichts wurden zudem mit den Standortprofilen aus dem ursprünglichen Aufstellungsverfahren zusammengefasst, zudem wurde diesen Unterlagen das Ergebnisprotokoll mit der Umsetzung in die Planung aus der Betriebsbefragung beigelegt (siehe Anlage 2).

3 Zusammenfassung – getroffene Abwägung

Als Ergebnis der Befragung der tierhaltenden Betriebe in der Samtgemeinde wurden seitens der Betriebe umfangreiche Standortwünsche zur Ausweisung von Sonderbauflächen bzw. Sondergebieten vorgetragen und zur Prüfung vorgelegt.

In 3 Prüfungsabschnitten haben sich Gemeinden und Samtgemeinde mit den einzelnen Standorten auseinandergesetzt und diese geprüft.

Folgende Anforderungen wurden an die Darstellung der künftigen Sonderbauflächen (FNP) bzw. Sondergebiete (Bebauungsplan) als Ergebnis der Betriebsbefragung und Auswertung dieser Befragung in Gegenüberstellung zu den o.g. Planungszielen formuliert:

- Befragt und erfasst wurden alle im Gemeindegebiet ansässigen Betriebe, die derzeit Tierhaltung betreiben. Voranzustellen ist dabei, dass tatsächlich Tierhaltung vorhanden ist bzw. unmittelbar, also zeitnah, im Sinne einer konkreten Planung vorgesehen ist, Tierhaltung zu betreiben.
- Die vorhandenen Betriebsstandorte mit Tierhaltungsbetrieben einschl. der schon vorhandenen Außenstandorte außerhalb der Hofstelle werden auf Ebene der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sonderbauflächen für Tierhaltungsbetriebe dargestellt.
- Im Bereich der bebauten Ortslagen (also Betriebsstandorte in einer gemischten Baufläche, innerhalb von im FNP bisher schon dargestellten Bauflächen) erfolgt keine Darstellung von Sonderbauflächen; hier ist eine Darstellung nicht erforderlich, in der Regel ist an diesen Standorten auch eine Intensivierung der Tierhaltung ausgeschlossen, wg. der unmittelbar benachbarten Wohnbebauung. Die bauordnungsrechtliche Beurteilung an diesen Standorten wird in der Regel wie bisher über § 34 oder § 35 BauGB erfolgen.
- Für Betriebe, deren Entwicklung an der Hofstelle aus Flächengründen oder aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zu Wohnsiedlungsbereichen dort nicht mehr möglich ist, wird unter Berücksichtigung der o.g. Planungsziele sowie unter weitgehender Berücksichtigung der von diesen Betrieben mitgeteilten Entwicklungsabsichten im Außenbereich (Gründung eines neuen Außenstandortes außerhalb der Hofstelle oder Entwicklung/Erweiterung eines schon bestehenden Außenstandortes) über die Hofstelle hinaus ein Außenstandort als Sonderbaufläche dargestellt.
- Hinsichtlich der Festlegung der Tierhaltungsstandorte/Sonderbaufläche werden folgende Prioritäten gesetzt:
 - Darstellung und wenn möglich bzw. seitens der Betriebsinhaber geplant, Erweiterung am vorhandenen Hofstandort bzw. am vorhandenen Außenstandort
 - Festlegung eines neuen Außenstandortes nur dann, wenn eine Entwicklung am vorhandenen Hofstandort/Außenstandort nicht mehr möglich ist
 - Außenstandort in der Regel nur für derzeit tätige Vollerwerbsbetriebe
 - Optionale Darstellungen für etwaige Entwicklungen zu einem unbestimmten Zeitpunkt oder im Hinblick auf eine pot. Wertsteigerung von Grundstücken, wenn offensichtlich ist, dass der Eigentümer das Vorhaben nicht selber errichten oder betreiben will, werden nicht vorgenommen.
- Lage und Umfang der Entwicklung an der Hofstelle oder einem vorhandenen oder neu zu gründenden Außenstandort sollen dabei dem Grundsatz einer angemessenen Entwicklung folgen. Hier ist im Zuge der weiteren Ausarbeitung bis zum Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Änderung des FNP ein umfassender Klärungs- und Abstimmungsprozess hinsichtlich der darzustellenden bzw. festzusetzenden Größe der jeweiligen Baufläche bzw. des jeweiligen überbaubaren Bereichs (im Bebauungsplan) vorgenommen worden. Der jetzt vorliegende Entwurf des Bauleitplanes ist aus den Erhebungen, Planungsrestriktionen sowie einer Abstimmung zwischen den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden, der Samtgemeindeverwaltung sowie dem beauftragten Planungsbüro entwickelt worden. Die Betriebsinhaber wurden inzwischen in Informationsveranstaltungen und Zusendung der für sie jeweils vorgesehenen Darstellung/Festsetzung informiert. Sie haben über diesen Weg Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitteilung etwaiger Änderungswünsche erhalten, als Grundlage für die weitere Abwägung und Entscheidung der Festsetzungen für den Entwurf der Bauleitpläne.
- Auf Grundlage der Auswertung dieser erneuten Befragung und Beteiligung sowie der dazu eingegangenen Stellungnahmen wurde eine erneute intensive Prüfung aller vorgetragenen Änderungen vorgenommen und protokolliert. Das Ergebnis ist die abschließend beschlossene Planfassung mit den hierzu festgelegten Standorten der Sondergebiete.

Im Ergebnis wurden verschiedene Standortalternativen geprüft, einige Standorte wurden verworfen bzw. in ihrer Größe reduziert, weil sie nicht den o.g. Planungsgrundsätzen entsprachen.

Sowohl für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen „Sonderbauflächen zur Regelung von Tierhaltungsanlagen“ als auch für die entsprechenden Bebauungspläne der Mitgliedsgemeinden ist mit Schreiben vom 04.08.2010 die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden. Die TÖB sind in dem Schreiben gebeten worden, evtl. Bedenken, Anregungen und Hinweise bis zum 10.09.2010 einzureichen.

Parallel hierzu ist in der Zeit vom 31.08. bis 08.09.2010 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Bebauungsplänen in den Mitgliedsgemeinden sowie zur Flächennutzungsplanänderung durchgeführt worden. Die von den betroffenen Landwirten vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise sind von der Ing. Planung Wallenhorst zusammengetragen und mit einem Abwägungsvorschlag versehen vorgelegt worden. Diese Unterlagen sind am 13.09.2010 im Rathaus zwischen den Bürgermeister, der Samtgemeindeverwaltung und dem Planungsbüro erörtert worden.

Dabei wurden nach schon 2 vorab durchgeführten Abstimmungsrunden nochmals alle Standorte anhand der oben beschriebenen Kriterien der Standortauswahl und Standortfestlegung besprochen, geprüft, Änderungen (Reduzierungen der Größe) sowie die Standorte, zu denen noch Klärungsbedarf bestand, gesondert entschieden und protokolliert.

Letztlich standen als Alternativen schon mit den Aufstellungsbeschlüssen zur Disposition:

- Ausweisung von Konzentrationszonen für Tierhaltung analog der Standortplanung für Windkraftanlagen. Diese Planungen hatte die Gemeinde 2003 begonnen, aber 2005 wg. Widerständen aus der örtlichen Landwirtschaft eingestellt. Eine solche Planungsmöglichkeit ist daher auch in diesem Verfahren grundsätzlich verworfen worden bzw. hat zu der hier verfolgten Planungskonzeption geführt.
- Einstellung bzw. Verzicht auf die Planung grundsätzlich – entsprechende Anregungen der Landwirtschaftskammer v. 07.09. 2010: *„Auch wenn Tierhaltungsanlagen nicht generell ausgeschlossen werden, so werden sie hinsichtlich Standort, Anzahl und Größe begrenzt. Diese Eingrenzung der Bauvorhaben gemäß § 35 BauGB auf Bauflächen stellt einen erheblichen Eingriff in die Rechte der Flächeneigentümer, insbesondere der Landwirte dar.“* hat die Samtgemeinde aber mit Hinweis auf die Darlegung der Planungsziele sowie die getroffene Gesamtabwägung zurückgewiesen und im Ergebnis an ihrer Planung festgehalten.

Durch

- die Standortentscheidung außerhalb geschützter Biotop und ausreichendem Abstand zu geschützten Biotopen und Schutzgebieten
- mit ausreichendem Abstand zu Wäldern und sonstigen geschützten Biotopen
- auf ausschließlich Acker- oder intensiv genutzten Grünlandflächen
- mit (weitgehend) ausreichendem Abstand zu Wohnsiedlungsgebieten und zu Gewässern

- letztlich durch die Begrenzung der Anzahl der möglichen Tierhaltungsbetriebe im Verhältnis zum Zulässigkeitsumfang der möglichen Anlagen ohne planungsrechtliche Steuerung
- Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf Menschen (Gesundheit, Immissionschutz) durch ausreichend bemessene Abstände zu Wohnsiedlungsbereichen
- Oder aber Hinweis auf weitergehenden Untersuchungsbedarf und ggf. notwendiger Optimierung der Immissionsschutztechnik im Einzelgenehmigungsverfahren durch Darstellung der überschlägig ermittelten Immissionsradian
- Standortentscheidung ohne Beeinträchtigung von Kulturgütern
- Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes (Abschätzung der möglichen Immissionsradian, Hinweis auf pot. Immissionskonflikte sowie Optimierung der Stalltechnik)

ist im Rahmen der Standortfestlegung, aber auch im Hinblick auf die Flächengröße der ausgewiesenen Standorte sowohl den Belangen der Betriebe aber auch den Umweltbelangen umfänglich Rechnung getragen worden.

Mit der anliegenden Betrachtung der Einzelstandorte ist zudem ergänzend eine Prüfung im Planungsmaßstab dieses Bauleitplanverfahrens erfolgt.

Zudem waren folgende Belange in die Abwägungsentscheidung einzustellen:

- das Investitions- und Erweiterungsinteresse des einzelnen tierhaltenden Betriebes
- die Belange der Landwirtschaft und der örtlichen Wirtschaft (z.B. Zulieferbetriebe und Verarbeitungsbetriebe) nach Sicherung vorhandener Arbeitsplätze
- die Anforderungen der Naherholung und des Naturschutzes nach Sicherung von Freiraumfunktionen ohne bauliche Beeinträchtigung
- die Sicherung von nutzbaren Ackerflächen für nicht-tierhaltende Betriebe.

Im Ergebnis erfolgt ausschließlich eine Standortfestlegung für folgende Fälle:

- Sicherung der bereits vorhandenen Standorte von Tierhaltungsbetrieben
- Sicherung von (angemessenen) Erweiterungsmöglichkeiten an bereits vorhandenen Tierhaltungsstandorten
- Schaffung einer zusätzlichen (angemessenen) Entwicklungsmöglichkeit außerhalb der beiden vorgenannten Standorte nur für den Fall und die Betriebe, wo eine Entwicklung am vorhandenen Standort nicht mehr möglich ist (fehlende Fläche, entgegenstehende Belange des Immissionsschutzes u.a.)

Dabei werden mit dieser Planungsentscheidung Umweltbelange nur bedingt betroffen, und zwar in der Form, wie die eigentliche Standortentscheidung getroffen worden ist. Diese Betrachtung der Umweltbelange ist im Rahmen dieses Berichts erfolgt.

Eine unmittelbare Beeinträchtigung und damit Prüfung der Umweltbelange kann aber erst dann eintreten, wenn ein Standort tatsächlich umgesetzt werden soll (wobei eine Vielzahl der Standorte schon besteht) und dann die eigentliche Umweltprüfung –soweit erforderlich – stattfinden muss.

Eine weitergehende Umweltprüfung ist aber aus folgenden Gründen auf der Ebene der Bauleitplanung weder möglich noch sachgerecht:

- Es wird im Rahmen der Bauleitplanung nur der mögliche Standort für eine Tierhaltungsanlagen festgelegt. Weder Größe, Art der Tierhaltung, Umfang noch die einzusetzende Technik sind bekannt. Von daher kann eine sachgerechte Umweltprüfung zum derzeitigen Zeitpunkt gar nicht durchgeführt werden.
- Der Zeitpunkt für die Errichtung einer Tierhaltungsanlage ist nicht bekannt. Es wäre daher mehr als spekulativ, wenn über die o.g. grundsätzliche in die Abwägung eingestellte Behandlung der Umweltbelange hinaus zum derzeitigen Zeitpunkt eine tiefergehende Umweltprüfung durchgeführt würde.
- Es entspricht daher den o.g. Anforderungen, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene oder einem nachfolgenden Zulassungsverfahren zu überlassen, soweit die Prüfung aus fachlicher Sicht dort angemessener erscheint. Erst in einem Einzelantragsverfahren (Baugenehmigungsverfahren bzw. Verfahren nach dem BlmschG) kann daher die sachgerechte Umweltprüfung erfolgen, so wie auch in der Begründung zur 25. Änderung des FNP und den jeweiligen Bebauungsplänen der Mitgliedsgemeinden dargestellt.
- Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass über die hier erfassten und bewerteten Umweltbelange hinaus sowie aufgrund der getroffenen Gesamtabwägung eine weitergehende Umweltprüfung als hier geschehen im Rahmen der Aufstellung dieses Bauleitplanverfahrens nicht sachgerecht und nicht angemessen ist, sondern auf die Ebene des nachgeordneten Zulassungsverfahrens zu verlagern ist.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass aus Sicht des speziellen Artenschutzes zurzeit keine zwingenden Ausschlusskriterien oder Versagungsgründe für das Vorhaben in den Änderungsbereichen erkennbar sind. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Ableitung konkret erforderlicher Maßnahmen kann erst auf der Ebene der Einzelfallgenehmigungsverfahren erfolgen.

Wallenhorst, 2011-12-14

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



Johannes Eversmann

4 Anlagen

4.1 Anlage 1: Fragebogen

Befragung der landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Bauleitplanverfahren der Samtgemeinde und der Gemeinde

Hinweis:

Die mit diesem Fragebogen erhobenen Daten werden ausschließlich zur Aufstellung der o.g. Bauleitplanverfahren verwendet.

Die erhobenen Daten dienen der Gemeinde/Samtgemeinde als Anhaltspunkte für die Darstellung der zukünftigen Entwicklung Ihres landwirtschaftlichen Betriebes und zur Festlegung der notwendigen bebaubaren Flächen (Baufenster) im Bebauungsplan.

Teil A: Erhebung der derzeitigen Betriebssituation

1. Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zum Betrieb/ zum Betriebsleiter

Name, Vorname d. Betriebsleiters: _____

Straße, Hs. Nr. des Betriebsstandortes: _____

PLZ, Ort, Ortsteil: _____

Telefon/ Mobil: _____

1.2. Angaben zum Betrieb

- Betriebsform -

- ☐ Haupterwerbsbetrieb im Eigentum
- ☐ Haupterwerbsbetrieb, (langfristig) angepachtet

Laufzeit der Pacht (Beginn – Ende): _____

- ☐ Nebenerwerbsbetrieb, Haupttätigkeit: _____
- ☐ aufgegebenen Betrieb seit: _____
(soweit verpachtet, bitte gesonderte Angaben auf der nächsten Seite einfügen)

- Rechtsform -

In welcher Rechtsform wird/werden der Betrieb / die Betriebe zurzeit geführt:

- ☐ Einzelperson
- ☐ mehrere Einzelpersonen (..... Anzahl)
- ☐ GbR
- ☐ mehrere GbR (..... Anzahl)
- ☐ sonstige

- Arbeitskräfte -

Familien AK _____ Fremd AK _____ Summe _____

- Alter des Betriebsleiters/ Hofnachfolge -

- ☐ < 40 Jahre
- ☐ > 40 Jahre
- ☐ Hofnachfolge gesichert, durch: _____
- ☐ Hofnachfolge nicht gesichert

- Anmerkungen der Betriebsleitung oder bei Betriebsaufgabe zum Abschnitt 1.2 -

2. Darstellung der vorhandenen Betriebsstandorte (Hofstelle und weitere Standorte)

	Standort/ Gemarkung/ Flur/ Flurstück	Größe der Betriebsfläche in m ² (Hofraum, Gebäude- u. Freifläche/ abgrenzbare Betriebsfläche)
Hofstelle		
ggf. Außenstandort 1		
ggf. Außenstandort 2		
ggf. Außenstandort 3		

- Anmerkungen der Betriebsleitung zu den vorhandenen Betriebsstandorten -

3. Flächennutzung**davon Eigentum**

Gesamt: _____ ha _____ ha

davon

Betriebsfläche _____ ha _____ ha

Acker _____ ha _____ ha

Grünland _____ ha _____ ha

Wald/sonstige _____ ha _____ ha

4. Tierbesatz (incl. genehmigter, noch nicht gebauter Ställe)

Lfd. Nr.	Standort/ Stallanlage	Tiergruppe	Genehmigte Stallplätze	Grundfläche des Stalles in m ²
Beispiel:				
1.	Hofstelle, Stall 1	Mastschweine	600	750,00
2.	Außenstandort 1, Stall 1	Masthähnchen etc.	45.000	2.100,00

- Anmerkungen der Betriebsleitung zum Tierbesatz -

5. Gebäudezustand der Stallanlagen/ Einsatz von Filtertechnik

Standort (Lfd. Nr. aus Tab. 4)	Einbau von Filtertechnik f. die Stallanlage generell		Einbau von Filtertechnik geplant	Filtertechnik vorhanden	Art der Abluftbehandlung
	möglich	nicht möglich			
Beispiel					
1.				X	Luftwäscher
2.				X	Staubfilter

(bitte ankreuzen)

- Anmerkungen der Betriebsleitung zum Zustand der Stallanlagen und zum Einsatz von Filtertechnik -

6. Nebenanlagen zur Tierhaltung

Güllehochbehälter bzw. Lagune vorhanden (evtl. Karte nachtragen) ja ☐ nein ☐

Höhe: m Durchmesser: m Fassungsvermögen: m³

Abdeckung: ☐ fest ☐ offen ☐ natürliche Decke

Gülleart: ☐ Schweine ☐ Rinder ☐ Mischgülle

Teil B: Erfassung der Entwicklungsabsichten**1. Allgemeine Entwicklungsabsichten**

- ☐ Übergang zum Haupterwerb geplant, vorauss. ab: _____
- ☐ Übergang zum Nebenerwerb geplant, vorauss. ab: _____
- ☐ Betriebsumstellung geplant, vorauss. ab: _____
 von _____ auf _____
- ☐ Betriebsaufgabe geplant, vorauss. ab: _____
- ☐ Keine grundsätzliche Änderung geplant

2. Entwicklungsabsichten des Betriebes in der Tierhaltung

- Entwicklungsabsichten in der Tierhaltung -

Standort (Lfd. Nr. aus Tab. 4, Teil A, oder „Neu“)		Tiergruppe	Stall- plätze (Ist)	Ver- änderung Stallplätze (+ oder -)	Jahr der Än- derung	Bau- flächen- bedarf in m ²
Beispiel						
1.	Hofstelle, Stall 1	Mastschweine	600	-100	2010	
2.	Außenstandort 1, Stall 1	Masthähnchen	45.000	0		
Neu	Außenstandort 2, Ställe 1+2	Masthähnchen	0	+90.000	2010	4.500

Sofern ein neuer Betriebsstandort erforderlich oder geplant ist, Angabe des vorauss. Standortes und der ungefähren Flächengröße (ggf. Karte beifügen und/oder Angabe des Flurstücks und der Gemarkung):

—
(Gemarkung/ Flur/ Flurstück)

*- Anmerkungen der Betriebsleitung zu den Entwicklungsabsichten in der Tierhaltung -
(ggf. Begründung der Notwendigkeit eines neuen Betriebsstandortes)*

_____, _____ 2009
Ort Datum

Unterschrift des Betriebsleiters

Weitere statistische Angaben – soweit möglich – ansonsten durch Gemeinde und Planungsbüro zu ergänzen:

Entfernung zur nächstgelegenen Bebauung bzw. natürlichen Restriktionen

landwirtschaftsfremde Wohngebäude	ca. imm
landwirtschaftliche Tierhaltungsanlage (Hofstelle) mit Wohngebäude	ca. imm
landwirtschaftliche Tierhaltungsanlage ohne Wohngebäude	ca. imm
natürliche Restriktionen (Wald, Biotope usw.)	ca. imm

Prüfung der Vorbelastung

Nachbarimmissionen innerhalb des ermittelten Abstandes (grobe Abschätzung)

☐ nein ☐ ja

Entwicklung / Aufstockung am alten Standort möglich (grobe Abschätzung)?

☐ ja ☐ nein ☐ eventuell ☐ nur mit Filteranlage

Immissionsschutzgutachten

Liegen Gutachten zur vorhandenen Immissionssituation vor?

☐ nein ☐ ja

Wenn ja, soweit möglich, Angabe von Datum/Gutachter:

Platzhalter für Kartenausschnitt (Übersichtskarte 1: 5.000)

4.2 Anlage 2: Tabellen Auswertung der Betriebsbefragung und Standortblätter

Siehe dazu nachfolgend beigefügte Tabellen je Mitgliedsgemeinde und Standortblätter jedes ausgewiesenen Betriebsstandortes je Mitgliedsgemeinde (zu einem Dokument zusammengefasst).

4.3 Anlage 3: Ergebnisprotokolle der Besprechungs- und Abstimmungstermine

Zwischen Samtgemeindeverwaltung, den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und dem beauftragten Planungsbüro wurden 2 Abstimmungstermine durchgeführt, zu denen ein zusammengefasstes Ergebnisprotokoll einzelner getroffener Standortfestlegungen gefertigt wurde.